

Geschäftszahl: BMNT-556.100/0039-VI/4a/2019

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gem. GWG 2011;
Gas Connect Austria GmbH; ÜST Gänserndorf, Schallreduktion;
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes;
Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG

(Ladung)

Die Gas Connect Austria GmbH betreibt in Österreich ein System von Fernleitungen für den europäischen Transit und das Primärverteilersystem (PVS) für die Versorgung des Inlandes mit Erdgas. Im Bundesland Niederösterreich befindet sich in Gänserndorf die Übergabestation Gänserndorf der Gas Connect Austria GmbH.

Bei hoher Mengenauslastung sowie bei der Regelung mit hohen Differenzdrücken kommt es konstruktionsbedingt zu erhöhter Lärmentwicklung im Außenbereich der Anlage. Die Gas Connect Austria GmbH beabsichtigt, diese auftretenden Schallemissionen durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Installation eines zusätzlichen Filterseparators und einer zusätzlichen Messstrecke, parallel zu den vorhandenen Messstrecken.

- Durch die neue zusätzliche Messstrecke ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Übersiedelung der derzeitigen Gasqualitätsmessung in einen Gasanalysecontainer erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig. Die Gas Connect Austria GmbH hat daher mit Schreiben vom 25.2.2019 um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 angesucht. Mit diesem Ansuchen hat die Gas Connect Austria GmbH dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümergeverzeichnisses übermittelt.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ordnet über den Antrag der Gas Connect Austria GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Mittwoch, 15. Mai 2019, 9:00 Uhr,
Rathaus der Stadtgemeinde Gänserndorf,
Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf

Die Amtsabordnung tritt um diese Zeit im Rathaus der Stadtgemeinde Gänserndorf zusammen. Die Projektunterlagen liegen bis zur Verhandlung in folgenden Stadt- bzw. Marktgemeindeämtern auf:

- Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf, und
- Marktgemeinde Weikendorf, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf.

Sie werden hiermit eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin Gas Connect Austria GmbH sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Gas Connect Austria GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
2. Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der übermittelten Projektunterlagen,
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a Vollziehung des Energiewegerechtes, Stubenring 1, 1010 Wien
 - vereinbarungsgemäße Bereitstellung eines geeigneten Verhandlungsraumes
3. Marktgemeinde Weikendorf, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf, auch als Eigentümerin eines benachbarten Grundstücks, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der übermittelten Projektunterlagen,
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a Vollziehung des Energiewegerechtes, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Frau DI Ingrid Heinz, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
5. Herrn Ing. Andreas Schnitzer, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, zur Kenntnis
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
8. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien

Hinweis:

Die weiteren zu verständigenden Parteien bzw. sonstige Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

22. März 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt